

5 den sollen; die Form dieser Zeichen sei von ihm in nachfolgender Weise festgelegt worden.²⁾ NvK habe dieses inter cetera in eadem synodo conclusa commendans et collaudans ad dicti domini nostri archiepiscopi et tocius provincialis synodi petitionem et instanciam sedis apostolice, qua in hac parte fungitur, auctoritate bestätigt, prout in litteris inde confectis hec et alia continentur. Auf Anordnung Eb. Dietrichs befiehlt der Generalvikar den Adressaten, wenn eine entsprechende Aufforderung an sie ergeht, die Juden zu
10 veranlassen, innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme dieser Verfügung jene Zeichen anzulegen. Andernfalls werde er die angedrohten Strafen verhängen.

1) S.o. Nr. 2064 Anm. 12.

2) S.o. Nr. 2064 Z. 21–23.

1452 Januar 2, Rom St. Peter.

Nr. 2144

Nikolaus V. an den Dekan von St. Peter in Lüttich. Er beauftragt ihn mit der Abwicklung des Verzichts auf die Verwaltung des Klosters Thorn, den Iacoba de Loen alias de Heynsberch, Kanonissin ebendort, in die Hand des NvK als päpstlichen Legaten geleistet hat, sowie mit der Einführung der Elsa de Bueren, Kanonissin ebenfalls dort, die im Auftrag des NvK durch B. Johann von Lüttich, den Dekan von St. Paul und den Domkantor von Lüttich zur neuen Verwalterin bestimmt worden sei.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 419 f. 218^r–219^v.

Erw.: Brom, Archivalia I 1, 52 Nr. 132; Vansteenbergh 118 Anm. 7; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 112f. Nr. 1121.

Jacoba habe ihm darlegen lassen, daß Eugen IV. seinerzeit den Dekan von St. Paul in Lüttich beauftragt habe, in seine Hand den Verzicht der Äbtissin Machtildis auf den Besitz des Klosters entgegenzunehmen, da sie heiraten wollte, und ihr eine angemessene Pension zuzuerkennen, Jacoba aber die Verwaltung des Klosters zu übertragen.¹⁾ In dieser Weise sei dann verfahren worden.²⁾ Eine kürzlich vorgelegte Supplik der Elsa de Bueren besage jedoch, Jacoba habe gleichfalls auf die Verwaltung verzichtet, und zwar in die Hand des NvK, der die genannten Lütticher Prälaten mit der Bestellung einer neuen Verwalterin beauftragt habe.³⁾ Das entsprechende Schreiben des NvK ausführend, haben diese Elsa zur Verwalterin bestimmt.⁴⁾ Da sie aber fürchte, daß ihre kraft Anordnung des Legaten erfolgte Ernennung nicht rechtswirksam sei, habe sie um Bestätigung durch den apostolischen Stuhl gebeten. Dementsprechend beauftragt der Papst den Adressaten, Elsa zu bestätigen und
10 sie darüberhinaus als Äbtissin einzusetzen, wenn Machtildis auch auf ihre Würde als Äbtissin verzichteten wolle⁵⁾; jedoch solle sie aus den sich jährlich auf 500 Mark Silber belaufenden Einkünften des Klosters eine angemessene Rente behalten.

1) Bereits 1442 XI 10 erteilte Eugen IV. den gleichen Auftrag an den Dekan von St. Dionysius in Lüttich; Brom, Archivalia I 1, 33 Nr. 73. Der (spätere) Auftrag an den Dekan von St. Paul ist bisher noch unbekannt.

2) Notariatsinstrument über den Verzicht usw. in die Hand der Dekans von St. Paul, Petrus de Molendino, 1446 VIII 15; Habets, Archiven I 347f. Nr. 341.

3) 1451 XI 2; vgl. Nr. 1959. Dazu noch Nr. 1922 und Nr. 1958.

4) 1451 XI 10; vgl. Nr. 1984 und 1985.

5) Da Machtildis nicht verzichtete, erhielt Elsa erst nach deren Tod 1459 IX 23 ihre Würde als Äbtissin; Habets, Archiven I, LXXI. Wegen Elsas Leichtlebigkeit ordnete Pius II. 1462 VI 12 eine Visitation der Abtei und Elsas Absetzung an; Brom, Archivalia I 1, 72 Nr. 196; Vansteenbergh 118 Anm. 7. Sie konnte sich aber bis zu ihrem Tode 1473 IX 27 als Äbtissin halten; Habets, Archiven I, LXXII. Vgl. auch Pitz, Repertorium Germanicum VII 61 Nr. 540, und Brosius-Schbeschewitz, Repertorium Germanicum VIII 150 Nr. 1020.